

Satzung der Gemeinde Ensheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Ensheim“

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Ensheim hat in seiner Sitzung am 15.01.2025 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortslage Ensheim“.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt begrenzt:

Das Untersuchungsgebiet der vorbereitenden Untersuchung VU Ensheim, welches fast die komplette bebaute Ortsgemeinde betrifft, grenzt sich folgendermaßen ab:

- Im Norden verläuft die Abgrenzung über die außenliegenden Gebäude bis an die offene Feldflur.
- Im Süden schließt der Geltungsbereich das Weingut mit ein, endet ansonsten mit der Straße „Außerhalb“ und vor dem Ensheimer Sportfeld.
- Im Osten wird der Geltungsbereich, bis auf einen kleinen Ausläufer, durch die Mainzer Straße L401 begrenzt.
- Im Westen schließt das Gebiet mit dem Ende des Baugebiets „Im Talacker“ an die offene Feldflur ab.

Lage und Umfang des Satzungsgebietes sind aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich. Ferner wird auf die beigefügte Auflistung (Anlage 2) der Flurstücke im Satzungsgebiet verwiesen. Der Übersichtsplan und die Auflistung der Flurstücke sind Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Die Anwendung des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

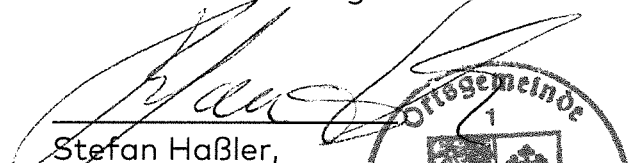
§ 4 Durchführungsfrist

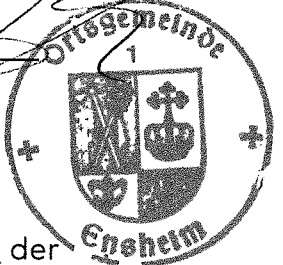
Die Sanierung soll gem. § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von fünfzehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


55232 Ensheim, den 16.1.2025


Stefan Haßler,
Ortsbürgermeister



Diese Satzung wurde am 23.01.25 im Nachrichtenblatt Nr. 4 der Verbandsgemeinde Wörrstadt gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

55286 Wörrstadt, den 24.01.25


Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt
Telefon: 0 67 32 - 60 10